
Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum

KSD 20080208/1

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Hauptausschusses vom 26.05.2008:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Dem Erlass der Gefahrenabwehrverordnung zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum wird zugestimmt.

Während der Sommermonate gab es in den letzten Jahren eine Vielzahl von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten am Berliner Platz, bei denen die Polizei und der Vollzugsdienst einschreiten mussten. Viele dieser Zwischenfälle waren ausweislich der polizeilichen Statistik auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen und ereigneten sich in der Nachtzeit. Um die Situation vor Ort zu entschärfen, wurden unverzüglich soziale und ordnungsbehördliche Maßnahmen eingeleitet. Eine der Maßnahmen waren mehrere gemeinsame Gespräche (Runde Tische) zwischen den ortsansässigen Gastronomen, der Polizei und dem Vollzugsdienst. Ausfluss dieser „Runden Tische“ sind bereits präventive Maßnahmen der Gastronomen und verstärkte gemeinsame Kontrollen durch den Vollzugsdienst und die Polizei.

Da sich die Situation vor Ort leider nicht wirklich verbessert, soll die anliegende Gefahrenabwehrverordnung für den Zeitraum 01.07.2008 bis 30.09.2008 erlassen werden, die bestimmte Verbote enthält, um Gefährdungssituationen zu minimieren und Eingriffsmöglichkeiten für die Ordnungskräfte zu schaffen.

Ein verstärkter Einsatz von Straßensozialarbeitern, des präventiven Jugendschutzes, der Polizei und des kommunalen Vollzugsdienstes ist weiterhin vorgesehen. Auch die „Runden Tische“ werden fortgeführt.

Gefahrenabwehrverordnung
zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum
vom

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2005 (GVBl. S. 320) erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom ... sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt

- (1) für den Berliner Platz, die an diesen anschließende Heny-Roos-Passage, den Ernst-Bloch-Platz und den an diesen angrenzenden Kurzzeitparkplatz. Dieses Gebiet wird begrenzt durch die Bismarck-, Wredestraße, die Rheinuferstraße sowie die Gebäudegrenze des Walzmühlcenters, die Yorck- und Mundenheimer Straße.
- (2) Für den Fuß- und Radweg entlang des Rheins (Rheinschanzenpromenade) beginnend mit der Grenze des Zollhofhafens bis zum Gebäude Rheinuferstraße 4.

§ 2

Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen.
 - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Dieses Verbot gilt in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt wer,

1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehältnisse mit sich führt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft und mit Ablauf des 30.09.2008 außer Kraft.

Ludwigshafen, den
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin